



STADT NEUENBURG AM RHEIN

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Neuenburg am Rhein für das Gebiet "Mühleköpfler-Süd"

Der rechtskräftig festgestellte Bebauungsplan für das Gebiet "Mühleköpfler-Süd" soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG dahingehend geändert werden, daß die Eheleute Hilda und Eugen Baier auf ihrem Grundstück Lgb. Nr. 4541 ein weiteres Wohnhaus erstellen können. Da im Bebauungsplan das nördlich angrenzende Grundstück Lgb. Nr. 4541/1 zeichnerisch zum Grundstück Lgb. Nr. 4541 miteinbezogen wurde, wird dies entsprechend mitgeändert. Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf folgende Punkte:

- 1) Umwandlung der Baulinie in eine Baugrenze
- 2) Vergrößerung der überbaubaren Fläche nach Osten zur B 378 von bisher 21.0 m auf 26.0 m
- 3) Umwandlung der Geschößzahl von 2-geschossig zwingend in 2-geschossig nicht zwingend. Diese Änderung bezieht sich zusätzlich auf die Grundstücke Lgb. Nr. 4540/1, Lgb. Nr. 4830, Lgb. Nr. 4830/1, Lgb. Nr. 4830/3, Lgb. Nr. 4830/4, Lgb. Nr. 4830/5 und Lgb. Nr. 4830/6.

Die in Frage kommenden Nachbarn haben dieser Änderung in schriftlicher Form zugestimmt.

An den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere an den Erschließungsmaßnahmen treten durch die Bebauungsplanänderung keine Änderungen ein.

Da dadurch auch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG durchgeführt werden.

Neuenburg am Rhein, den 23. Mai 1979



Offenber
(Bürgermeister)

Änderung gemäß § 13 BBauG.

Freiburg, den 11.7.79

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald